

**Bekanntmachung des Vorstands der VR Bank Starnberg-Zugspitze eG
über die für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats anwendbaren
Vorschriften nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 S.2 DrittelbG i.V.m. § 97 Abs. 1 AktG**

Der Vorstand der VR Bank Starnberg-Zugspitze eG („Genossenschaft“), eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 1013 möchte folgendes mitteilen:

1. Der Vorstand ist der Ansicht, dass der Aufsichtsrat der Genossenschaft nicht mehr nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist. Durch die Fusion der VR-Bank Werdenfels eG mit der Volksbank Raiffeisenbank Starnberg-Herrsching-Landsberg eG zur VR Bank Starnberg-Zugspitze eG beschäftigt die Genossenschaft nun in der Regel mehr als 500, aber weniger als 2.000 Arbeitnehmer.
2. Daher muss der Aufsichtsrat der Genossenschaft nach Auffassung des Vorstands künftig gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 4 Abs. 1 DrittelbG zu zwei Dritteln aus Aufsichtsratsmitgliedern der Genossenschaftsmitglieder und zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen.
3. Die Vertreterversammlung vom 25.06.2025 hat § 24 der Satzung neu gefasst und beschlossen, dass der Aufsichtsrat künftig aus 27 Mitgliedern bestehen soll. Davon werden 18 Mitglieder von der Vertreterversammlung und 9 Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt.
4. Der Vorstand weist darauf hin, dass auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 DrittelbG i.V.m. § 97 Abs. 1 AktG die §§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 4 Abs. 1 DrittelbG i.V.m. § 24 der Satzung Anwendung finden, wenn nicht berechtigte Personen nach § 98 Abs. 2 AktG innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger das nach § 98 Abs. 1 AktG zuständige Landgericht München 1 anrufen.

Starnberg, 13.10.2025

Der Vorstand



Thomas Vogl



Martin Jocher



Cyrus Ahari



Konrad Hallhuber



Stefan Hutter